

Allgemeine Unterrichtsbedingungen und Beiträge

1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Der Vertragspartner erklärt mit seiner Unterschrift, dass er auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden, rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Vereinseintritt

Eine Anmeldung für den Unterrichtsbetrieb erfordert gleichzeitig eine passive Mitgliedschaft in den Handharmonika-Spielring Möhringen.

3. Honorare und Beiträge

Das Unterrichtshonorar bezieht sich auf insgesamt 34 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr (Ein Schuljahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres) und muss in 12 monatlichen Abschlagszahlungen jeweils zum 1. des Unterrichtsmonats per Dauerauftrag an den Handharmonika-Spielring Möhringen gezahlt werden.

Bankverbindung: Volksbank Stuttgart IBAN: DE31 6009 0100 0052 9590 07 BIC: VOBADDESS

Der Eintritt während eines Schuljahres ist grundsätzlich möglich. Erteilte Schnupperstunden werden in das schuljährliche Kontingent von 34 Unterrichtseinheiten eingerechnet. Bei Unterrichtsbeginn innerhalb eines Schuljahres werden die Unterrichtseinheiten anteilig angeglichen.

Zusammensetzung der Unterrichtsgebühren pro Schüler:

- Verwaltungsgebühren im Unterrichtshonorar enthalten
- Monatliches Unterrichtshonorar jeweiliges Unterrichtshonorar
- Jährliche Vereinsmitgliedschaft jeweilige Vereinsmitgliedschaft

Unterrichtshonorare		
Art der Unterrichtseinheit	Dauer Unterrichtseinheit	Honorar/Monat
Einzelunterricht	30 Minuten	56,00 Euro
Einzelunterricht	45 Minuten	82,00 Euro
Zweiergruppe	30 Minuten	35,00 Euro
Zweiergruppe	45 Minuten	52,00 Euro
Dreiergruppe	45 Minuten	36,00 Euro
Melodica Spezial (Gruppe)	30 Minuten*	29,00 Euro

*) Auf diese Unterrichtshonorare gibt es keine Ermäßigungen.

Vereinsmitgliedschaft
Der jährliche Mitgliedschaftsbeitrag sowie die Kündigungsbedingungen sind in dem jeweiligen Vereinsbogen nachzulesen!

4. Ermäßigungen

Nehmen aus einer Familie mehrere Kinder am gebührenpflichtigen Unterricht teil (siehe Ausnahmen!), so sind für das 1. Kind in der Reihenfolge des Eintritts die vollen Gebühren, für jedes weitere Kind 5 % Ermäßigung der vollen Unterrichtsgebühr zu bezahlen.

5. Unterrichtsmaterialien

Die jeweiligen Unterrichtsmaterialien wie Noten, Bleistift, Ordner, CDs u.a. sind nicht in den Gebühren enthalten. Benötigte Unterrichtsmaterialien werden von der Lehrkraft vorfinanziert und müssen beglichen werden.

6. Ferienzeiten

An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien allgemeinbildender Schulen findet in der Regel kein Unterricht statt. Dies hat keinen Einfluss auf das vereinbarte Honorar (siehe Punkt 3 der allgemeinen Unterrichtsbedingungen). Ferien und unterrichtsfreie Tage richten sich nach den Bestimmungen für die allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg (lokale Ausnahmefälle sind ebenso inbegriffen). Gelten für den Wohnsitz der Schülerperson und dem Wohnsitz der Lehrkraft unterschiedliche Ferienregelungen für allgemeinbildende Schulen, so sind die der Lehrkraft maßgeblich.

7. Unterrichtsausfall

Unterrichtsversäumnisse der Schülerperson, auch durch Krankheit, entbinden nicht von der Zahlungspflicht! Der Unterrichtsbesuch ist nicht auf andere Personen übertragbar! Die dadurch entfallenen Stunden werden auf das schuljährliche Kontingent von 34 Unterrichtseinheiten angerechnet. Von Seiten der Lehrkraft nicht erteilte Unterrichtsstunden werden bis zum Erreichen der 34. Unterrichtseinheit pro Schuljahr nachgeholt. Sollte dies nicht möglich sein, werden die entfallenen Stunden anteilmäßig rückvergütet. Bei Krankheit mit unmittelbarer Ansteckungsgefahr verpflichtet sich die Schülerperson, dem Unterricht fernzubleiben! Im Falle einer längeren Erkrankung wird das Unterrichtshonorar nach Ablauf von 6 Wochen anteilig rückvergütet nach Vorlage eines ärztlichen Attests.

8. Honorarerhöhung

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig, muss jedoch mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

9. Kündigung

Die Kündigung des Unterrichtsverhältnisses ist mit einer Frist von 6 Wochen zum 28. Februar und 31. August zulässig. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich. Bei Anhebung des Honorars ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen nach dessen Bekanntgabe gegeben.

10. Änderungen der Unterrichtseinheiten (Art und Dauer)

Jegliche Änderungen der Unterrichtseinheiten sind zum 28. Februar und 31. August zulässig. Änderungen innerhalb eines Schuljahres sind nur durch folgende Ausnahmeregelungen zulässig aber bedürfen keiner festen Zustimmung:

- Auflösung einer bestehenden Unterrichtsgruppe
- Integration in eine bereits bestehende Unterrichtsgruppe
- Bedingte zeitliche Engpässe durch Schule (z.B. Mittagschule) oder berufliche Tätigkeiten. Änderungen durch andere freizeitliche Aktivitäten sind ausgeschlossen.

11. Unterrichtsdurchführung:

11.1 Die Einteilung der Unterrichtsstunden erfolgt durch die Lehrkraft zu Schuljahresbeginn. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. In der ersten Unterrichtswoche nach den Sommerferien findet der Unterricht nach dem alten Unterrichtsplan statt, ehe in der 2. Woche der neue Stundenplan in Kraft tritt.

11.2 Der Unterricht findet in den Unterrichtsräumen des jeweiligen Vereins statt.

11.3 Geringe Änderungen des Stundenplans während eines Schuljahres bedürfen keiner Zustimmung des Erziehungsberechtigten, wenn sie zum Erhalt eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Unterrichtsbetriebes notwendig sind.

11.4 Der Theorieunterricht ist Bestandteil der Instrumentalausbildung und somit Pflicht. Dieser wird in gleichmäßigen Abschnitten in der Unterrichtszeit durchgeführt.

11.5 Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft beginnt und endet mit der Unterrichtsstunde. Holen Sie deshalb Ihr Kind, falls notwendig, pünktlich ab!